

Aktienrecht

Die Europäische Aktiengesellschaft

von Rechtsanwalt Michael A. Leipold

Die Europäische Aktiengesellschaft wird in der Fachpresse in den Himmel gelobt und wegen der Vereinfachung durch europaweit geltende Regelungen als supranationale Unternehmensform den veralteten Konzernstrukturen vorangestellt. Jedoch mehren sich auch kritische Stimmen, die wegen der neuen europäischen Normen und der noch nicht erwiesenen Einsparungsmöglichkeiten keinen Vorteil gegenüber der derzeitigen nationalen Regelung sehen.

Wie so oft sagt der Jurist: Es kommt drauf an! Ganz entscheidend ist daher, welche Ziele ein Unternehmen hat, welche strukturellen Voraussetzungen bereits bestehen und welche Strukturen im Unternehmen zukünftig geplant sind. So kann die Gründung oder auch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach europäischem Recht nicht nur für Großunternehmen wie die Allianz SE, sondern auch für mittelständische Unternehmen mit supranationalen Bezügen interessant sein.

Die wichtigsten Vorzüge der neuen Societas Europaea (SE) sind ein EU-weiter Aktionsbereich, ein Unternehmen, das sich nur noch auf eine gesetzliche Grundlage stützt und in dem sich die Unternehmensleitung nur noch mit einem Managementsystem und einem Reportingsystem auseinandersetzen muss. Entscheidende Einsparungen sind demnach bei den Transaktionskosten zu erwarten.

Für jedes Unternehmen, das konkrete europäische Fusionen oder entsprechende Umstrukturierungen plant, stellt die Europäische Aktiengesellschaft eine interessante Möglichkeit da, deren Vorteile genutzt werden sollten. Als Kanzlei mit der Spezialisierung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts können die ml Rechtsanwälte diese Vorzüge für Ihr Unternehmen sichtbar machen und Ihnen bei den europäischen Neuregelungen und den zahlreichen Bezügen zum nationalen Recht beratend zur Seite stehen.

Die Einführung einer europaweit einheitlichen Gesellschaftsform ist eine alte Idee des europäischen Gesetzgebers, die bereits aus dem Jahre 1970 stammt. Nicht zuletzt gestalteten sich die Verhandlungen immer wieder schwierig, weil keine einheitliche Regelung hinsichtlich der Form der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer zu finden war.

Die Europäische Aktiengesellschaft ist eine selbständige Gesellschaftsform neben den bekannten nationalen Gesellschaften. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in der Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SEVO) vom 08. Oktober 2001 als direkt anwendbares sekundäres Gemeinschaftsrecht, welche am 08. Oktober 2004 in Kraft getreten ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Regelung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (SEAG) vom 22. Dezember 2004 ergänzt.

Durch die europäischen Normen ist eine weitgehende Vereinheitlichung eingetreten, diese beschränken sich jedoch zunächst weitgehend auf die Regelungen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Es ist dem europäischen Gesetzgeber nicht gelungen die SE umfangreich einheitlich zu

organisieren. So bleibt es auf dem Gebiet des Arbeits-, Steuer- und Insolvenzrechts bei der Geltung des nationalen Rechts.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft, deren Grundkapital in Aktien eingeteilt ist und mindestens € 120.000,00 betragen muss, ist ein grenzüberschreitendes Element, unabhängig von der jeweiligen Gründungsform (vgl. Art. 2 SEVO).

Die Verordnung sieht vier Gründungsformen vor: Die Verschmelzungs-, die Holding-, die Tochter sowie die Umwandlungs-SE. Die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft vollzieht sich in mehreren Phasen, welche dem Entstehen einer nationalen Aktiengesellschaft entsprechen. Jedoch sind vom Abschluss eines Gesellschaftsvertrages über die notarielle Beurkundung der Satzung bis hin zur Eintragung in das Handelsregister europäische Besonderheiten zu beachten, bei denen eine juristische Beratung sinnvoll ist. So können Gründer künftig zwischen dem dualistischen System, welches aus dem Leitungsorgan, dem Vorstand und dem Aufsichtsorgan, dem Aufsichtsrat, besteht, und dem monistischen System, in dem die einköpfige Leitung des Unternehmens dem Board of Directors aufgetragen ist, wählen. Als wesentliche Eintragungsvoraussetzung gilt insbesondere die Vorlage einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer einschließlich deren Form der Mitbestimmung.

Eine der wichtigsten und umstrittensten Themen bei der Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft ist die Beteiligung der Arbeitnehmer. Dies wurde daher nicht direkt in der Verordnung über das Statut der SE geregelt, sondern in einer eigens dafür erlassenen Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 08. Oktober 2001. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (kurz: SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) vom 22. Dezember 2004 fristgerecht umgesetzt. Die Arbeitnehmerbeteiligung erfolgt in drei verschiedenen Formen. Die intensivste Beteiligungsform ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, wonach die Arbeitnehmervertreter einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans bestimmen. Weiter gibt es die Unterrichtung, dabei hat die Leitung der SE die Arbeitnehmervertreter über Angelegenheiten des Unternehmens und anderer Tochtergesellschaften zu unterrichten. Die Anhörung schließlich bezeichnet die Einrichtung eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Leitung der Gesellschaft. Die besonderen Regelungen der Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen einer Europäischen Aktiengesellschaft bergen mehrere für das Unternehmen vorteilhafte Eingriffsmöglichkeiten. So kann in bestimmten Fällen, die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter ganz ausgeschlossen sein. In anderen Fällen besteht die Möglichkeit, die Arbeitnehmerbeteiligung in einer Vereinbarung zwischen den Leitungsorganen und dem Verhandlungsgremium auszuhandeln.

Die SEVO umfasst keine Regelungen zu den steuerrechtlichen Verhältnissen der Europäischen Aktiengesellschaft. Daher verweist Art. 10 SEVO auf die Steuergesetze des Staates, in dem der Sitz der Gesellschaft liegt. Wegen der grenzüberschreitenden Tätigkeiten der SE auf dem europäischen Binnenmarkt sind auch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen. So sind insbesondere die Fusionsrichtlinie und die Mutter/Tochter-Richtlinie auf die SE ausgedehnt

worden. Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofes sind diese Normen jedoch schon wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes anwendbar.

Die Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft kann für jedes Unternehmen mit grenzüberschreitendem Aktionsbereich eine Chance sein. Diese Chance sollte jedoch auch sinnvoll wahrgenommen werden, wozu vor allem wegen der Neuheit dieser Organisationsform die rechtliche Beratung gehört.

RA Michael A. Leipold ist Partner bei ml Rechtsanwälte in München.